

BELEGEXEMPLAR

INFORMATIONEN FÜR DIE FRAU



INFORMATIONSDIENST DES „DEUTSCHEN FRAUENRATES
BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER FRAUENVERBÄNDE
UND FRAUENGRUPPEN GEMISCHTER VERBÄNDE E. V.“

BEILAGE
Frauenscktsale aus der
Kriegs- und Nachkriegszeit

Aus dem Inhalt

Frauen im deutschen Einigungsprozeß

Die Frau in der Männergesellschaft

Ehe und Sozialstaat

Statistische Erhebung über die Zeitverwendung
in Haushalt und Familie

Frauen in Geschichte, Kunst und Wissenschaft

Aus der Frauenpolitik in Bund und Ländern

Aus den Verbänden und Landesfrauenräten

Nachrichten aus den Deutschen Frauenrat

Die Frau in der Männergesellschaft

Ehe und Sozialstaat

Elisabeth Stiefel

Vor fünf Jahren hat der Deutsche Bundestag das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau ratifiziert. Unter den Bereichen, in denen die Frauenkonvention die Herstellung von Gleichberechtigung fordert, werden auch Ehe und Familie genannt (Artikel 16). Männer und Frauen sollen gleiches Recht auf freie Wahl der Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung haben.

In den aufgeklärten Gesellschaften westlicher Industrieländer scheinen solche Forderungen längst eingelöst, sie wirken wie Botschaften aus einer anderen Welt. Selten nehmen wir wahr, daß auch im fortschrittlichen Europa soviel Freiheit nicht selbstverständlich ist – wenn z. B. eine junge Ausländerin in ihr Heimatland verbracht wird, um einen Mann zu heiraten, den sie noch nie gesehen hat. Und bei einigem Nachdenken fallen uns meist sehr schnell Fälle aus unserem Bekanntenkreis ein, in denen Frauen aus Ehe und Mutterschaft Nachteile erlitten haben. In der Frauenbewegung hat sich in den vergangenen Jahren die Überzeugung durchgesetzt, daß beispielsweise die globale Schlechterstellung der Frauen im Erwerbsleben entscheidend von ihrer Alleinzuständigkeit für die Familie beeinflusst ist.

Auch das Übereinkommen der UNO-Staaten nennt Ehe und Familie immer wieder als Ursache mannigfaltiger Diskriminierung. Allerdings geht es an keiner Stelle über die Kritik an der Benachteiligung hinaus – Ehe und Familie selbst bleiben außerhalb der Reichweite seiner Überlegungen. Das Übereinkommen respektiert damit den Grundsatz der Vertragsstaaten, Familie als Privatangelegenheit zu be-

trachten. Für jedefrau und jedermann ist es selbstverständlich, eine Ehe schließen und eine Familie gründen zu können. Mit der Eheschließung verändern Frauen und Männer in diesem Verständnis ihren Familienstand, nicht mehr und nicht weniger.

Auf den ersten Blick liegt die Privatfreiheit von Familie auch der amtlichen Statistik zugrunde. Der Familienstand rangiert neben Wohnort, Nationalität, Geborenen, Gestorbenen u. a. unter den Merkmalen von Bevölkerung. Gezählt werden Eheschließungen, Ehelösungen, Heiratsalter, Religionszugehörigkeit, Kinderzahl. Das unvermittelte Auftauchen von Haushalten, Haushaltseinkommen und Bezugspersonen in derselben Rubrik läßt jedoch die Vermutung entstehen, Bevölkerung bestehe nicht nur aus Individuen, sondern daneben auch aus Familien/Haushalten und damit aus gesellschaftlich definierten Institutionen.

Ehe und Hausarbeit

Bei der Eheschließung wissen in der Regel weder Frau noch Mann, worauf sie sich einlassen. Niemand hat sie über Rechte und Pflichten aufgeklärt, die aus der Ehe für sie erwachsen. Man ist überzeugt, das Zusammenleben lasse sich schon regeln. Meist wird erst im Konfliktfall wahrgenommen, daß ein Ja vor dem Standesamt staatlichen Instanzen allemal Mitsprache im Privatbereich verschafft.

Auf dem CSU-Parteitag im Juli 1990 hat der Bayerische Ministerpräsident ausgesprochen, wofür ihm die Zustimmung weiter Bevölkerungskreise sicher schien: „Ehe und Familie sind natürliche, gottgegebene und in Jahrtausenden gereifte Lebensformen“ (taz v. 16. 7. 1990). Umfragen bestätigen, daß auch in modernen Zeiten junge Leute durchaus bereit sind, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Die Scheidungsstatistik läßt allerdings vermuten, daß vor allem Frauen begonnen haben, sich gegen eine Lebensweise aufzulehnen, die in der Praxis des Alltags ihre Lebenschancen beschneidet. Allzu häufig sehen sie sich in der Familie der Erwartung umfassender Verfügbarkeit ausgesetzt, die mit ihrer Hoffnung auf Solidarität, Geborgenheit und Wärme nicht in Einklang zu bringen ist. Gegenüber dieser tiefgreifenden Enttäuschung wiegt die Erfahrung außerhäuslicher Benachteiligung im Gefolge von Ehe und Mutterschaft oft sogar weniger schwer.

Die CDU-Zukunftskommission „Baden-Württemberg 2000“ hat die „Gesellschaft im Wandel“ und die derzeit praktizierte Politik unter die Lupe genommen und ist zu dem Schluß gekommen, daß „traditionelle Positionen“ überdacht und Konsequenzen daraus gezogen werden müßten. Unter dem Titel „Unsere Verantwortung für die Welt von morgen“ schrieb eine Expertengruppe, zu der auch parteiunabhängige Wissenschaftler wie der Präsident des Berliner Wissenschaftszentrums *Wolfgang Zapf* gehörten, ein Papier, das sich mit Familien-, Wirtschaftspolitik und Ökologie sowie der veränderten internationalen Lage beschäftigt.

FR 29. 9. 1990

Die an die Frau gerichteten Ansprüche auf umfassende Versorgung von Mann und Kindern gehören schon lange nicht mehr zu den staatlich gesicherten Ehenormen. Nach dem Ehegesetz regeln die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Auch die Vorrangstellung des Mannes in allen Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens gehört längst der Vergangenheit. Den Haushaltsvorstand gibt es nicht mehr.

Das Ehe- und Familienrecht war einer der ersten Gesetzesbereiche, in dem

Dr. rer. pol. Elisabeth Stiefel
Grünstr. 11
5804 Herdecke-Ende

der Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes einschneidende Veränderungen in Gang gesetzt hat. Im Zuge der Reform des Ehegesetzes wurde der Frau das Recht auf eigenständige Erwerbstätigkeit eingeräumt. Gleichzeitig entband man „den haushaltführenden Ehegatten“ von der Pflicht, das Haushaltseinkommen bei Bedarf durch Erwerbsarbeit zu ergänzen. Mit der Haushaltsführung sollte sein Beitrag zum Familienunterhalt abgegolten sein.

Symptomatisch für die an patriarchalen Normen orientierte Umsetzung von Artikel 3 des Grundgesetzes ist nicht nur die Vermännlichung der Hausfrau durch den neuen §1356 BGB. Der Utopie der einvernehmlichen Haushaltführung fehlt jede Konkretisierung im Hinblick auf die gemeinsame Erledigung von Hausarbeit. Erst recht bleibt der Beziehungsaspekt außer Betracht. Als Fortschritt für die Alltagspraxis des Ehelebens blieb den Frauen am Ende der zweifelhafte Trost, daß jede formale Beschränkung der Wahlfreiheit zwischen Familie und Doppelbelastung aus der Welt geschafft war.

Grundtatbestand patriarchaler Ordnung: Die Identität von Haushalt und Personen

Eine Gesellschaft ist am nachhaltigsten von solchen Normen geprägt, die nicht als gemacht, sondern als natürlich angesehen werden. Dies trifft in besonderer Weise zu für die Aufteilung von Familienaufgaben zwischen Frauen und Männern. Es gilt als erwiesen, daß Frauen besonders gut mit Kindern umgehen können und über Eigenschaften verfügen, die für den Erhalt von Menschen und Sachen nötig sind. In gleicher Weise soll der Mann von Natur aus dazu berufen sein, ideell und materiell eine Führungsrolle zu übernehmen und dank seiner Überlegenheit und Stärke für die Familie Verantwortung zu tragen.

Die Väter der Gleichberechtigung haben nicht erwartet, daß die „natürliche“ Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern verschwinden würde. Die scheinbare Austauschbarkeit von Männer- und Frauenrollen, von Beruf und Hausarbeit war eine gesetzestechnische Fiktion, um im Innenver-

hältnis der Ehe Rechte und Pflichten der beiden Partner abgleichen zu können. In der Praxis des Ehelebens hat sie zwar die Doppelrolle der Frauen begünstigt, den männlichen Part jedoch kaum in Frage gestellt.

Die Bedeutung der Institution Ehe für das Selbstverständnis von Gesellschaft und Ökonomie blieb von der Gleichberechtigung der Geschlechter unangetastet. Im Alltagsleben begegnen uns immer wieder Beispiele, die in aller Deutlichkeit die Wirkungen der Ehe für verschiedene Politikbereiche, insbesondere jedoch für öffentliche Haushalte sichtbar zu machen. Einiges Aufsehen erregte vor einigen Jahren z. B. die Verfügung der Bundesanstalt für Arbeit, bei der Zahlung von Arbeitslosenhilfe unverheiratet zusammenlebende Partner wie Ehepaare zu behandeln. In der Praxis bedeutet dies vor allem für Frauen den Verweis auf Unterhaltsleistungen von einem Partner, der dazu rechtlich nicht verpflichtet ist.

Inzwischen tauchen auch die ersten Fälle auf, in denen unverheiratete Paare aus öffentlichen Kassen Leistungen erhalten, die im Regelfall eine Ehe voraussetzen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat vor kurzem vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen einen Kindergeldprozeß verloren, den eine eheähnliche Lebensgemeinschaft angestrengt hatte. Der Mann, Vater von zwei Kindern, hatte eine Erklärung seiner Lebensgefährtin vorgelegt, sie wolle zu seinen Gunsten auf das Kindergeld für ihre beiden Kinder verzichten. Während beide Elternteile vorher je 150 DM Kindergeld erhalten hatten, bezieht der Mann als kinderreicher Vorstand einer „familiengleichen Hausgemeinschaft“ jetzt 610 DM (Az.: S. 4 Kg 27/89).

Exemplarisch beleuchten solche Beispiele das Verhältnis der Geschlechter in den Strukturen öffentlicher Ordnung. Gerade die Auflösungserscheinungen der Familie schärfen den Blick für die Konstellation von Personen und Aufgaben, die das Ja-Wort vor dem Standesamt bewirkte und bewirkt. Auf die in Jahrtausenden gewachsene Stellvertreterposition des Mannes kann nicht bloß deshalb verzichtet werden, weil ihr die gesetzliche Grundlage abhanden gekommen

ist. Für die Irrationalitäten und Denkverbiegungen, die wir dafür in Kauf nehmen, erweist sich die amtliche Statistik als fast unerschöpfliche Fundgrube.

Der Wert der Haushaltsarbeit

Begriffslexikon und Arbeitsbewertungsverfahren.

Hrsg. Kurt Landau.

Lexika-Verlag B. Rumpf, München, DM 32,-.

Begriffskosmetik im Spiegel von Tabellen

Interessant ist zunächst, daß in den meisten einschlägigen Datensammlungen gesellschaftlich kontroverse Begriffe wie Familie, Haushalt, Haushaltsvorstand bzw. Bezugsperson des Haushalts u. a. zwar verwendet, aber keineswegs erklärt werden. Es entsteht der Eindruck, als stünde es im Belieben des Betrachters, sich daraus einen Reim zu machen. So klärt das Statistische Jahrbuch von Nordrhein-Westfalen in der Einführung zum Kapitel „Gebiet und Bevölkerung“ u. a. akribisch auf, was unter „ortsanwesender Bevölkerung“ verstanden werden soll. Unentschlüsselt bleibt dagegen der Begriff „Privathaushalt“ ebenso wie die Tatsache, daß Privathaushalte offenbar gleichrangig mit Einzelpersonen zur Bevölkerung zu zählen sind.

Es bedarf einiger Suchbewegung, um schrittweise sachdienliche Einzelheiten in Erfahrung zu bringen. Der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Datenreport 1987 erklärt: „Haushalt und Familie sind unterschiedliche soziale Gebilde. Die Familie ist eine sozio-biologische Einheit, die durch enge Verwandtschaftsbeziehungen gekennzeichnet ist. Der Haushalt ist eine sozio-ökonomische Einheit, die aus zusammen wohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen besteht. Die Mitglieder eines Haushalts können also miteinander verwandt sein, aber auch ohne familiäre Beziehungen zusammen leben“ (S. 368).

Der Haushalt ist demnach ein ökonomisch definiertes Gehäuse für jede Personengruppe, die in Gemeinschaft lebt. Den Statistikern sind die

Überschneidungen von Haushalt und Familie ebenso bewußt wie die Schwierigkeit, mit dem ökonomischen Instrumentarium Lebensgemeinschaften zu erfassen, „die von den traditionellen Lebensformen, in denen Haushalt und Familie identisch sind, abweichen“ (ebda).

Sie treffen eine ebenso klare wie unbegründbare (und auch keineswegs begründete) Entscheidung zugunsten der Übertragung von patriarchalen Familienstrukturen auf Haushalte, die sich bewußt gegen die Institutionalisierung ihrer Beziehung durch das Korsett der Ehe entschieden haben. Wie ein *deus ex machina* taucht an derselben Stelle der Haushaltsvorstand auf, der als Leitfigur für die Typisierung aller privaten Haushalte verwendet wird.

Wer oder was aber ist der Haushaltsvorstand? Erfreulicherweise sind nicht alle Statistiker ganz ohne Problembewußtsein für die Auswirkungen der Gleichberechtigung. „Haushaltsvorstand ist, wer sich bei der Befragung so bezeichnete. Das sollte in der Regel die Person sein, die die Lebensbedingungen des Haushalts im wesentlichen bestimmt. Da nach dem Gleichheitsgrundsatz bei einem Haushalt, der aus einem Ehepaar besteht, beide Partner Haushaltsvorstand sein können, wird in den Fällen, in denen mehr als ein Haushaltsvorstand genannt war, aus statistischen Gründen die männliche Person als Vorstand betrachtet“ (Beiträge zur Statistik..., S. 12).

Wenngleich nur aus statistischen Gründen, ist es in den siebziger Jahren also trotzdem nicht gelungen, den 1949 durch das Grundgesetz abgeschafften männlichen Haushaltsvorstand wenigstens aus der Statistik zu eliminieren. Mit der Schaffung der Bezugsperson des Haushalts machten die Statistiker in den achtziger Jahren einen weiteren Sprung in die Zukunft der Gleichberechtigung.

Beispielhaft für die Hindernisse, die sich ihnen entgegenstellen, ist das Kapitel „Wirtschaftsrechnung und Versorgung“ des Statistischen Jahrbuchs der Bundesrepublik Deutschland. Für 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen

hieß es noch 1987 unverblümt: „Der Ehemann soll als Angestellter oder Arbeiter tätig und alleiniger Einkommensbezieher sein“ (S. 464). 1988 wurde statt des Ehemannes die alleinverdienende Bezugsperson eingeführt. 1989 nahm die Bezugsperson des Haushalts die ebenfalls ganz beliebige Gestalt „eines der beiden Ehepartner“ an.

Noch zu bewältigen wird die Geschlechtsbereinigung der Bezugsgröße „Einkommen“ sein. Auch 1989 wurde auf einen Mittelwert zurückgegriffen, „der etwa dem durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst eines männlichen Arbeiters in der Industrie bzw. eines Angestellten entsprach“.

Es sollte nicht gestattet sein, sich an der Wortakrobatik von Statistikern zu ergötzen. Sie leisten die Kärnerarbeit für ein Gemeinwesen, dessen Ökonomen und Soziologen ebenso wie seine Politiker in erstaunlicher Einigkeit zu vermeiden wissen, die tragende Rolle des männlichen Haushaltsvorstands für die öffentliche Ordnung zur Sprache zu bringen. Die amtliche Statistik ist insoweit nichts anderes als Sprachrohr für eine amtliche Durchschnittsmeinung, der ein anderes Forum als das Statistische Jahrbuch nicht zur Verfügung steht.

Frauen zwischen Erwerbsarbeit und Familienunterhalt

In den Jahren nach der Bonner Wende haben sich Experten und Politiker auf die Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft besonnen. Dabei wurde vor allem auf die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Wirtschaft verwiesen. Gleichzeitig hob man aber auch die Bedeutung der Familie hervor.

Die Aufgaben, die von den Familien übernommen werden sollten, gingen weit über das hinaus, was von Teilen der Frauenbewegung als Reproduktion der Arbeitskraft bezeichnet wird. In der Familie sah man einen Ordnungsfaktor eigener Prägung. Von ihr erhoffte man die Fähigkeit, als personale Lebensgemeinschaft der Entsolidarisierung entgegen wirken zu können, die aus der gewünschten Leistungskonkurrenz der Marktanbieter erwachsen mußte. Die Stärkung der

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundlagen der Familie gehörte deshalb von Anfang an zu den erklärten Zielen einer auf Entfaltung des Wirtschaftspotentials bedachten Politik.

Zu keiner Zeit haben die Väter der sozialen Marktwirtschaft darüber nachgedacht, ob und in welcher Weise die in Jahrtausenden etablierte Familienform diesen Erwartungen längerfristig gerecht werden kann. Unreflektiert wurde angenommen, Leistung und Solidarität ließen sich an die vermuteten Geschlechtscharaktere und damit an die familiäre Aufgabenteilung anbinden. Nur so ist verständlich, daß

„ Zu keiner Zeit haben die Väter der sozialen Marktwirtschaft darüber nachgedacht, ob und in welcher Weise die in Jahrtausenden etablierte Familienform diesen Erwartungen längerfristig gerecht werden kann. „

von Politiker-inne-n, die sich der sozialen Marktwirtschaft verpflichtet fühlen, in einer Weise die Institutionalisierung von Ehe und Familie verteidigt wird, die angesichts der realen gesellschaftlichen Entwicklung von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

Für die an die Familie gerichteten Erwartungen besitzen die der Frau zugeordneten Eigenschaften existentielle Bedeutung. Nicht nur für den einzelnen Mann, sondern für die Gesamtgesellschaft ist es wichtig, daß die marktvermittelnde Güterversorgung durch personale Dienstleistungen ergänzt wird, die sich der Logik des Herstellens und Verkaufens entziehen. Als Bestandteil von Austausch und Kommunikation sind sie dem Augenblick verhaftet und mit ihm verbraucht. Sie befördern Befinden, nicht Besitz. Trotzdem sind sie lebensnotwendig und damit Gegenstand des Wirtschaftens über die Ökonomie hinaus.

Die Ehe erscheint noch immer als das am besten geeignete Instrument, um den nicht marktvermittelten Teil des

Wirtschaftens zu sichern. Sie gibt der Frau einen Unterhaltsanspruch gegenüber einem Mann und befreit sie grundsätzlich von der Verpflichtung zu eigener Erwerbsarbeit. Gerade Marktwirtschaftler mit ihrer Forderung nach Leistung und Wettbewerb haben stets die Nichterwerbstätigkeit der Frauen befürwortet. Sie waren überzeugt, weibliche Eigenschaften und Fähigkeiten gedeihen am besten außerhalb des Konkurrenzsystems, dem sie ohnehin zu widersprechen scheinen.

Unabhängig von der Zumutung an die Frauen, auf eigenes Erwerbseinkommen zu verzichten, war die patriarchale Ehe mit ihrer Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern von Anfang an eine Schwachstelle der marktwirtschaftlichen Ordnung. Sie belastete eine personale Lebensgemeinschaft mit Aufgaben, für die beide Partner nicht gerüstet waren. Zwar war der Mann derjenige Partner, der von den Verhältnissen eindeutig begünstigt schien. Als Individuum erhielt er ein als Leistungsentgelt deklariertes Ernährereinkommen, und seine Unterhaltszahlungen machten ihn nicht nur zum Haushaltsvorstand, sondern auch zum Vater. Gleichzeitig blieb ihm jedoch die Gelegenheit versperrt, außerhalb ergebnisorientierter, hierarchisch strukturierter Kommunikation soziales Verhalten einzuüben, das im unstrukturierten Miteinander das Wohl der einzelnen Gruppenmitglieder im Auge behält. Im nicht produktiven, sondern auf Lebenserhalt ausgerichteten Bereich der Wirtschaftsgemeinschaft Familie blieb er auf Zuarbeit und Entlastung angewiesen.

Gerade auch sozial gesonnene und gewerkschaftlich orientierte Kräfte haben weibliche Erwerbstätigkeit trotzdem immer wieder als Indiz dafür gewertet, das Ernährereinkommen reiche nicht aus und müsse durch höhere Männerlöhne oder sozialstaatliche Zahlungen an den Haushaltsvorstand aufgestockt werden.

Familie und Sozialstaat

Es ist das erklärte Anliegen der Sozialpolitik, soziale Mißstände zu beseitigen, die mit den anerkannten Normen von Gerechtigkeit nicht in Einklang zu

bringen sind. Auf dem Hintergrund dieser Grundsatzposition ist Sozialpolitik notwendigerweise eng verknüpft mit den Wirkungen des jeweiligen Gesellschafts- und Wirtschaftssystems.

Im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft sind Familienaufgaben von Frauen zu erfüllen. Doch in dem patriarchalen Haushalt ist Bezugsperson für die Leistungen der Frau nicht sie selbst, sondern der Mann als Haushaltsvorstand. Gesellschaftliche Erwartungen richten sich an ihn und seine Bereitschaft, mit dem ihm zufließenden Markteinkommen eine Familie zu unterhalten. Es ist scheinbar nur folgerichtig, wenn er und das durch ihn repräsentierte Haushaltseinkommen im Mittelpunkt von wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen steht, die eine Stärkung der Familie zum Inhalt haben. Demgegenüber ist von Einzelstimmen immer wieder empfohlen worden, die innerfamilialen Bedingungen zu verbessern, insbesondere der familialen Aufgabenteilung entgegenzuwirken. Entsprechende Maßnahmen kämen auch Männern zugute, weil sie selbständiger und damit unabhängiger von weiblichen Dienstleistungen werden könnten.

„ Im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft sind Familienaufgaben von Frauen zu erfüllen. „

In der Realität hat sich demgegenüber das patriarchale Wirtschafts- und Sozialsystem längst auch des Erwerbseinkommens von Frauen und Müttern bemächtigt. Zögernd und widerständig, jedoch gleichwohl unaufhaltsam wurde akzeptiert, was den Frauen zumindest als Ausweg aus der ökonomischen Abhängigkeit von ihren Ehemännern erschien. Man nahm die Konflikte in Kauf, die sich für die Frauen selbst, aber auch für ihre Familien aus der Tatsache ergeben mußten, daß die Marktwirtschaft von ihrem familialen Umfeld Verfügbarkeit erwartet. Es wurde die Vorstellung geboren, das alte Ideal weiblicher Nichterwerbstätigkeit lasse sich wenigstens phasenweise gegen die Dop-

pelbelastung verteidigen. Während konservative Denkrichtungen die Forderung nach Wahlfreiheit hochhielten, verließen sich Fortschrittsgläubige auf die weibliche Resistenz gegen wachsende Last.

Tapfer wurde männliches Familienengagement propagiert, auch wenn Tradition, die Beliebigkeit des Ehegesetzes und die Anforderungen der Arbeitswelt solchem Kalkül wenig Nahrung gaben. Die allgemeine Klage über den Niedergang der Familie ist durchsetzt von den Widerständen gegen die weiblichen Forderungen nach Mitsprache und Mitgestaltung im öffentlichen Raum. Fürchtet man, weibliche Wünsche könnten über den Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt hinausgehen und zum Flächenbrand ausarten?

Die große Umverteilung

In den letzten Jahren ist die Armut von Frauen ins Gerede gekommen. Vor allem im Alter ist ihre Einkommenssituation recht prekär. Aber auch als Alleinerziehende kämpfen sie mit der Ausgrenzung aus normalen Lebensverhältnissen. Die Gründe für diese Situation sind vielfältig, bedingen einander und potenzieren sich.

Untersuchungen nennen eine Fülle, meist arbeitsmarktbezogene Daten, wagen sich an eine Systemkritik jedoch kaum heran. Auch die Frauenforschung hat bisher nicht den Versuch gemacht, die Umverteilung weiblicher Erwerbseinkommen an männliche Empfänger sozialstaatlicher Leistungen systematisch zu untersuchen und zu würdigen.

Aus den Reihen von Sozialexperten sind gleichwohl immer wieder Stimmen laut geworden, die ein Umdenken fordern. So ist *Albers* unbestechlich genug, den erheblichen Finanzierungsbeitrag erwerbstätiger Frauen für die Witwenrenten von Hausfrauen für pervers zu halten (S. 97). *Albers* kritisiert, daß die Sozialgesetzgebung „Umverteilungswirkungen auslöst, die niemand gewollt haben kann“ (S. 98). Er vermutet, daß „der Gesetzgeber den Überblick verloren habe, wohin das Füllhorn der Umverteilungsmaßnahmen seine Segnungen ausschüttet“ (S. 70).

Er problematisiert die Strukturprinzipien, die den Strömen von Verteilung und Umverteilung in der sozialen Sicherung das Gepräge geben. Auf der Beitragsseite gilt das Individual-, auf der Leistungsseite das Haushalts- bzw. Familienprinzip. Konkret bedeutet dies, daß verheiratete und unverheiratete Versicherte dieselben Beiträge zahlen, der allein verdienende Haushaltsvorstand aber nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie Leistungen erhält. Auf diese Weise werden der unverheirateten Mutter ebenso wie der erwerbstätigen Ehefrau zugunsten eines Mannes Lasten aufgebürdet, der im Zweifel wesentlich mehr verdient als sie selbst. Albers beziffert die Besserstellung der Einverdiener- gegenüber den Zweiverdienerfamilien allein in der Krankenversicherung auf etwa 6–7 Mrd. DM (1976) (S. 69).

Auch der Steuerstaat hält sich schadlos an der doppelt belasteten Ehefrau und Mutter. Ehegatten werden in der Regel zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. §26 EStG nennt die Prinzipien, nach denen dies geschieht. Die von beiden Ehegatten erzielten Einkünfte werden zusammen und den Ehegatten gemeinsam zugerechnet. „Sodann werden die Ehegatten gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt“. Deutlicher könnte die patriarchale Identität von Haushalt und Person nicht in Worte gefaßt werden. In der Praxis bedeutet dies eine höhere Besteuerung des Zuverdienstes der Ehefrau durch die Progression des Einkommensteuertarifs.

Angeichts Haushaltsbesteuerung und doppelter Beiträge zur sozialen Sicherung verzichten viele berufswillige Ehefrauen auf eigene Erwerbstätigkeit, „weil es sich nicht lohnt“. Genau dies ist die Absicht des Gesetzgebers, und noch 1957 führte die damalige Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht, das die Haushaltsbesteuerung für verfassungswidrig hielt, das familienpolitische Interesse ins Feld. Durch die Gestaltung der Steuergesetze solle die Neigung der Ehefrau mit Kindern zu marktwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit entgegengewirkt werden (*Langer El Sayed*, S. 102 ff.). Auch das 1958 eingeführte Ehegatten-Splitting, das nicht nur die Besteuerung der Zweiverdienerfam-

lie milderte, sondern auch dem Einverdienerhaushalt zugute kam, diene diesem Zweck.

Eine Sozialstaatskritik unter dem Gesichtspunkt der Behinderung weiblicher Erwerbstätigkeit greift trotzdem zu kurz. Viel gravierender ist die Tatsache, daß beträchtliche Teile des Erwerbseinkommens von Frauen durch sozialstaatliche Kanäle in die Taschen von Männern fließen. Diese sind übrigens nicht nur in ihrer Eigenschaft als Haushaltsvorstände begünstigt, sondern auch als Lernende im Bildungswesen oder als Arbeitnehmer, weil sie für dieselbe ökonomische Leistung einer höheren sozialstaatlichen Förderung bedürfen (*Stiefel*).

Entgegen der Meinung von Albers ist durchaus anzunehmen, daß der Gesetzgeber weiß, was er tut. Doch im Zwiespalt zwischen der Förderung von Familie und dem Erhalt männlicher Macht haben sich Männerparteien bisher allemal dafür entschieden, die Gleichsetzung von Haus- mit dem Verzicht auf Erwerbsarbeit, die so präzise der Identität des Haushalts mit seiner männlichen Bezugsperson entspricht, nicht aufzugeben. Nach wie vor stehen sie fest auf dem Boden der Überzeugung liberaler und marxistischer Ökonomen, Hausarbeit bringe wirtschaftlich nichts hervor. Nichts außer Menschen. Viel eher als Hausarbeitspolitik ist deshalb Familienpolitik auch in der sozialen Marktwirtschaft immer Bevölkerungspolitik gewesen.

Der Zukunft eine Gasse

In ihrer Allgegenwart ist die patriarchale Norm Brevier für die gesamte Kultur und Lebensweise von Frauen und Männern. Zu allen Zeiten war die Ehe ihr wirkmächtigstes Werkzeug. Sie sicherte die Vertreibung der Frau von ihrem angestammten Platz als Herrin des Herdes, Hüterin des Hauses und Bewahrerin des Lebens. Es ist lange her, seit die durch die Ehe begründete Familie als patriarchale Wirtschaftsgemeinschaft die Mitglieder des Hauswesens in den Schatten des oikonomos (griechisches Wort für Hausherr) verbannte. In seiner fast unbegrenzten Allmacht ordnete er das Zusammenleben, ihm gebührte Gehorsam und materieller Tribut. Am

nachhaltigsten betroffen waren die Frauen, die rechtlich lange keinen anderen Status hatten als Sklaven und Kinder. In England galt bis zum Ende des 19. Jh. für das Eherecht der Grundsatz: „Husband and wife are one and the husband is that one“ (*Weber* S. 250). Er brachte in unübertrefflicher Präzision zum Ausdruck, was ein Fundament westlicher Industriegesellschaften werden sollte.

Das Prädikat Arbeit blieb Tätigkeiten vorbehalten, die etwas Handgreifliches hervorbrachten, produktiv waren, Reichtum erzeugten. In den Schriften der Frauenbewegung des 19. Jh. taucht immer wieder die Auseinandersetzung mit der Produktivität der Hausarbeit auf. In einer Phase ökonomischer Reflexion, in der von Dienstleistungen noch keine Rede war, versuchte man auf diese Weise, der Geringschätzung häuslicher Frauenarbeit entgegenzuwirken. Daneben führten die Frauen ihre Mütterlichkeit ins Feld, um daran zu erinnern, daß Wirtschaften diesseits von Herstellen und Reichtum immer etwas mit Leben, mit Sozialbeziehungen, mit Kultur zu tun hatte.

Patriarchale Verhältnisse ließen den Frauen keine Chance. Zu diesem Zeitpunkt hatte Arbeit das Haus längst verlassen, sie verselbständigte sich zur „Produktion“, gewann an Schnelligkeit und Produktivität, verdrängte das Leben in die Freizeit. Auch der Arbeiter blieb oikonomos: Hausherr. Er unterhielt eine (Ehe)Frau, deren Arbeit in der seinigen aufging. Der Volksmund beschrieb mit drastischer Deutlichkeit ihre Funktion als die der besseren Hälfte. Bei genauerem Hinsehen ist bis heute auch den Reproduktions-Ökonom-inn-en nichts eingefallen, was den Erklärungsgehalt der Volksmeinung übertroffen hätte.

Im Ehe- und Familienrecht des BGB galt Hausarbeit bis zur Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes 1957 nicht als Unterhaltsbeitrag der Ehefrau. Spiegelbildlich entsprach diese Auffassung dem Arbeitsbegriff der Ökonomen ebenso wie dem Familienbegriff der Sozialpolitiker. Ihre Änderung setzte zunächst schwierige Überlegungen von Ehefrauen und Müttern in Gang, die in die Überzeugung mündeten, sie wollten

sowohl ihre Hausarbeit als auch ihren Verdienst in die Familie einbringen (*Schacht*).

Es ist die Gewißheit der totalen Wertbarkeit der Frau für patriarchale Verhältnisse, die sozialstaatliche Umverteilungspraxis im Anschein sozialer Gerechtigkeit beläßt. Keine Männerpartei hat sich bisher dazu durchgerungen, ernsthafte Alternativen zur Doppelbelastung zu diskutieren. Längst ist akzeptiert, daß der männliche Anteil an den Leistungen für die Familie kontinuierlich gesunken ist und weiter sinkt.

Die Aufgabe der Frauen muß es sein, in einer neuen Bürgerinnenbewegung auf eine Reform des Sozialstaats zu dringen. Die gegenwärtige Situation ist gekennzeichnet von der Ausbeutung nicht nur der Frau, sondern der Familie zugunsten einer weiteren Ökonomisierung des Lebens im (scheinbaren) Interesse von Männern. Wir sollten nicht zurückschrecken vor der These, daß die gestiegene Erwerbsbeteiligung von Frauen und Müttern bisher weniger ihnen selbst, als vielmehr dem Ernährereinkommen ihrer männlichen Bezugspersonen zugute gekommen ist.

Es klingt paradox und wird sich doch erhärten lassen: Radikale Frauenpolitik muß Politik für Hausarbeit und damit Politik gegen die bis heute praktizierte Form der Ehe sein. Dies bedeutet eben nicht, aus dem haushaltfüh-

renden Ehegatten als zeitweilig nicht erwerbstätigem Partner einer allein verdienenden Bezugsperson mit männlichem Einkommen (oder aus der eheunwilligen lesbischen Mutter) wieder eine Hausfrau zu machen. In diesem Sinne sind auch Forderungen, die sich mit dem Begriff „Lohn für Hausarbeit“ verschlagworten lassen, mit höchster Zurückhaltung zu behandeln. In patriarchalen Strukturen gerieten sie allzu schnell vor allem zur Zahlungsverpflichtung doppelt belasteter Frauen.

Konkrete Formen einer Politik für Hausarbeit (anstelle der sozialstaatlich bewährten Unterstützung der Unterhaltsfähigkeit männlicher Bezugspersonen für haushaltführende Ehegatten) sind noch unerschlossen. Ein interessantes Projekt, dessen öffentliche Diskussion patriarchale Strukturen verdeutlichen würde und soziale Phantasie mobilisieren könnte, wäre eine öffentlich-rechtliche Rentenanstalt für Frauen.

Im Angesicht des Scheiterns des real existierenden Sozialismus als patriarchaler Utopie einer gerechteren Gesellschaft erscheint die real existierende soziale Marktwirtschaft vielen als zukunftssträchtiges Modell des Wirtschaftens. Frauen, die über Jahrtausende von den wechselnden Formen der Ökonomie ihrer Eheherren der „Produktion“ als Inbegriff des Machbaren unterworfen worden sind, sollten Widerspruch anmelden.

Die Emanzipation der geschlechtsbereinigten, von der Last ihrer patriarchalen Geschichte entsorgten Bezugsperson aus dem Nebel der Gleichberechtigung kann ebenso wie die Enttarnung des Mannes als Darsteller von Familie und Repräsentant von Arbeit nur ein erster Schritt sein. Doch eine bessere Zukunft ist undenkbar ohne die Rückführung des Haushaltsvorstands auf das menschliche Normalmaß der Person. Es ist höchste Zeit, die Institution Ehe zur Lebensgemeinschaft zweier – real existierender – Individuen umzuwidmen.

Literatur:

- Albers, Willi*, Soziale Sicherung, BONN AKTUELL, 1982
Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 439, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, 1978
Langer – El Sayed, Ingrid, Familienpolitik: Tendenzen, Chancen, Notwendigkeiten, Fischer TB, 1980
Schacht, Jürgen, Die Bewertung der Hausarbeit im Unterhaltsrecht, Göttingen 1980
Stiefel, Elisabeth, Bildungsvorsprung und berufliche Benachteiligung von Frauen – ein Widerspruch, in: Informationen für die Frau, 4/90
Weber, Marianne, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Neudruck der Ausgabe 1907, Aalen 1989

„Alles zu seiner Zeit“

– Statistische Erhebung über die Zeitverwendung in Haushalt und Familie –

Manfred Ehling

„Alles zu seiner Zeit“ heißt unsere Redewendung, wenn es darum geht, Tätigkeiten in eine zeitliche Reihenfolge zu bringen. Der Umgang mit dem Gut „Zeit“ gestaltet sich dabei für die Menschen sehr unterschiedlich. Manche haben zu wenig Zeit, beispielsweise Manager oder Frauen, die durch Kinder, Haushalt und Beruf belastet sind, andere haben genügend Zeit, bei-

spielsweise die Arbeitslosen oder viele ältere Menschen. Kenntnisse über die Verteilung und die Verwendung der Zeit sind aber in unserer Gesellschaft nur unzureichend vorhanden. Über den Umfang der Arbeitszeit liegen zwar zahlreiche statistische Informationen vor, aber über die angesichts der Arbeitszeitverkürzung immer bedeutender werdende sonstige

Zeitverwendung fehlen zuverlässige Angaben fast vollständig.

Wieviel Zeit wenden Hausfrauen oder Hausmänner für die Essenszubereitung, die Wohnungsreinigung, die Kinderbetreuung oder das Einkaufen auf? Wie sieht die Zeitverwendung in kinderreichen Familien, in Familien mit berufstätigen Ehefrauen oder in Ein-

